

# Statut und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg

vom 15. Oktober 2025

Herausgegeben von:  
Diözesane Räte im Bistum Regensburg  
Obermünsterplatz 7  
93047 Regensburg

Redaktion: Manfred Fürnrohr, Geschäftsführer Diözesane Räte  
Es gelten die im Amtsblatt der Diözese Regensburg veröffentlichten  
Texte.

Tel.: 0941/597-2227  
Mail: [pgr@bistum-regensburg.de](mailto:pgr@bistum-regensburg.de)  
Internet: [www.diozesanpastoralrat.de](http://www.diozesanpastoralrat.de)  
[www.diozesesankomitee-regensburg.de](http://www.diozesesankomitee-regensburg.de)

Oktober 2025

# INHALT

STATUT FÜR DIE  
PFARRGEMEINDERÄTE  
IM BISTUM REGENSBURG

4

WAHLORDNUNG FÜR  
DIE PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM REGENSBURG 19

INHALT

# STATUT FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM REGENSBURG

**VOM 15. OKTOBER 2025 (PGR-STATUT)**

Anmerkung: Wird in diesem Statut von Pfarrer gesprochen, so ist damit auch der Pfarradministrator gemeint.

## Präambel

Seit bald 60 Jahren tragen im Bistum Regensburg Pfarrgemeinderäte, die vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte Pastoralräte, dazu bei, die Kirche – den Leib Christi – mit aufzuerbauen. Dazu wurden ausgehend vom Dekret *Apostolicam Actuositatem* des Zweiten Vatikanischen Konzils (Nr. 26) erstmals 1968 Statuten erlassen, die die Arbeit der Pfarrgemeinderäte regeln. Nach der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Würzburger Synode) kam es immer wieder zu Anpassungen an die Zeichen der Zeit und so dient auch das hiermit vorgelegte Statut für die Pfarrgemeinderäte, der sich verändernden pastoralen Realität Rechnung zu tragen. Dies geschieht vor allem auf dem Hintergrund der Bildung von Pfarreiengemeinschaften.

Ein wesentlicher Bezugspunkt für dieses Statut ist die Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*<sup>1</sup>, die von der Kongregation für den Klerus – heute: Dikasterium für den Klerus – im Jahr 2020 veröffentlicht wurde. Darin heißt es über den Pastoralrat der Pfarrei u. a.:

»108. Das geltende kanonische Recht<sup>2</sup> überlässt dem Diözesanbischof die Entscheidung über die Errichtung eines Pastoralrates in den Pfarreien ... Die Interpretierbarkeit der Normen erlaubt die Anpassungen, die in den konkreten Umständen als angemessen betrachtet werden, wie beispielsweise im Falle von mehreren Pfarreien, die nur einem Pfarrer anvertraut worden sind, oder einer pastoralen Einheit. In diesen

<sup>1</sup> Kongregation für den Klerus: Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche* (= Deutsche Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 226)

<sup>2</sup> vgl. can 536 § 1 CIC.

Fällen ist es möglich, einen einzigen Pastoralrat für mehrere Pfarreien zu bilden.«

»109. Der theologische Sinn des Pastoralrates ist im Wesen der Kirche verankert, d. h. in ihrem »Leib-Christi-Sein«, das eine »Spiritualität der Gemeinschaft« erzeugt. Die Verschiedenheit der Charismen und Dienste, die sich aus der Eingliederung in Christus und aus dem Geschenk des Heiligen Geistes ergibt, kann in der christlichen Gemeinschaft nie bis zur »Einförmigkeit, zu einer Verpflichtung, alles gemeinsam und gleich zu machen und immer in derselben Weise zu denken«<sup>3</sup> vereinheitlicht werden. Kraft des Priestertums aus der Taufe<sup>4</sup> sind alle Gläubigen dazu bestimmt, den ganzen Leib aufzuerbauen. Zugleich nimmt das gesamte Volk Gottes in der wechselseitigen Mitverantwortung seiner Glieder an der Sendung der Kirche teil, d. h. es erkennt die Zeichen der Gegenwart Gottes in der Geschichte und wird Zeuge seines Reiches.«<sup>5</sup>

»110. Weit davon entfernt, ein schlichter bürokratischer Organismus zu sein, unterstreicht und verwirklicht der Pastoralrat folglich die Bedeutung des Volkes Gottes als Subjekt und aktiver Protagonist der missionarischen Sendung kraft der Tatsache, dass alle Gläubigen die Gaben des Heiligen Geistes in der Taufe und in der Firmung empfangen haben: »Zum göttlichen Leben neu geboren zu werden, ist der erste Schritt; dann muss man sich als Kinder Gottes verhalten, also Christus gleichförmig werden, der in der heiligen Kirche wirkt, und sich in seine Mission in der Welt hineinnehmen lassen. Dafür sorgt die Salbung des Heiligen Geistes: „Ohne dein lebendig Wehn kann im Menschen nichts bestehn“ (Pfingstsequenz) ... So wie das ganze Leben Jesu vom Heiligen Geist beseelt war, so steht auch das Leben der Kirche und jedes ihrer Glieder unter der Führung desselben Geistes.«<sup>6</sup>

---

3 Papst Franziskus, Homilie. Heilige Messe am Hochfest Pfingsten (4. Juni 2017): AAS 109 (2017) 711.

4 vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche Lumen gentium, 10.

5 vgl. Kongregation für den Klerus, Rundschreiben Omnes christifideles (25. Januar 1973), 4 und 9: Enchiridion Vaticanum 4 (1971–1973), 1199-1201 und 1207-1209; Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christifideles laici über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30. Dezember 1988), 27: a. a. O., S. 42-43.

6 Papst Franziskus, Generalaudienz (23. Mai 2018): L’Osservatore Romano (dt.), Jg. 48 (2018), Nr. 22 (1. Juni 2018), S. 2.

»111. Der Pastoralrat ist ein Beratungsgremium. Er unterliegt den vom Diözesanbischof erlassenen Normen, welche die Zusammensetzung, die Wahl der Mitglieder, die Ziele und die Funktionsweise festlegen (vgl. can. 536 § 2 CIC) ...«

»112. Gemäß den entsprechenden diözesanen Normen soll der Pastoralrat wirklich repräsentativ für die Gemeinde sein, die er in allen ihren Teilen (Priester, Diakone, Gottgeweihte und Laien) abbildet. Er stellt einen spezifischen Bereich dar, in dem die Gläubigen ihr Recht wahrnehmen und ihrer Pflicht nachkommen, ihre Meinung hinsichtlich des Wohls der Pfarrgemeinde den Hirten und auch den anderen Gläubigen mitzuteilen (vgl. can. 212 § 3 CIC).«

Gemeinsam mit dem Pfarrer sowie dem Pastoralteam berät der Pfarrgemeinderat alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt – gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitgliedern – Sorge für deren Durchführung.

Der Pfarrgemeinderat unterstützt demnach den Pfarrer durch Beratung und Umsetzung der Beschlüsse in seinem Leitungsamt und fördert gemeinsam mit dem Pastoralteam durch aktive Mitarbeit die Seelsorgstätigkeit in der Pfarreiengemeinschaft bzw. in der Pfarrei.

Er hilft damit mit, das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist.

# ARTIKEL 1

## Der Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist der vom Diözesanbischof eingesetzte Pastoralrat (vgl. can. 536 CIC) zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in Pfarreiengemeinschaften bzw. Pfarreien (vgl. Dekret Apostolicam Actuositatem des Zweiten Vatikanischen Konzils, Nr. 26).
- (2) In einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Pfarrgemeinderat für die der Pfarreiengemeinschaft zugeordneten Pfarreien gewählt (vgl. Artikel 8 Grundstatut für Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg). Dieser setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern aus den der Pfarreiengemeinschaft zugeordneten Pfarreien zusammen.
- (3) Wo es aufgrund der pastoralen Situation sinnvoll ist, kann der Pfarrer aufgrund eines einvernehmlichen Beschlusses der Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans (vgl. § 2, Absatz 2 PGR-WO) beim Ortsordinarius beantragen, dass mehrere Pfarrgemeinderäte innerhalb der Pfarreiengemeinschaft gewählt werden.
- (4) Wenn in einer Pfarreiengemeinschaft mehrere Pfarrgemeinderäte gewählt wurden, findet mindestens einmal jährlich eine Koordinierungssitzung aller Pfarrgemeinderäte statt.
- (5) Wird eine Pfarreiengemeinschaft während der Wahlperiode des Pfarrgemeinderats gebildet, bleiben die bestehenden Pfarrgemeinderäte bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In diesem Fall ist v. a. Artikel 1, Absatz 4 PGR-Statut zu beachten.
- (6) In Pfarreien, die noch nicht einer Pfarreiengemeinschaft zugeordnet sind, wird ein Pfarrgemeinderat gewählt.

## ARTIKEL 2

### Aufgaben des Pfarrgemeinderats

(1) Der Pfarrgemeinderat hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) ein pastorales Leitbild bzw. eine pastorale Vereinbarung für die Pfarreiengemeinschaft zu erarbeiten und zu entwickeln (vgl. Artikel 3 Grundstatut für Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg);
- b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum zu fördern;
- c) pastorale Angebote und Initiativen zu koordinieren und für deren Durchführung Sorge zu tragen;
- d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft an den liturgischen Feiern einzubringen;
- e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen;
- f) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
- g) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
- h) den Diözesanbischof bzw. den von ihm Beauftragten bei einer Visitation oder anderen gegebenen Anlässen über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft zu unterrichten;
- i) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen;
- j) vor Verabschiedung des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung/-verwaltungen eine Stellungnahme dazu abzugeben.

- (2) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung/den Kirchenverwaltungen jedes Jahr einen eigenen Haushalt für seine notwendigen Belange. Die Haushaltsmittel stellt die Kirchenverwaltung/stellen die Kirchenverwaltungen nach Genehmigung dem Pfarrgemeinderat gem. Artikel 11, Absatz 5, Ziffer 8 KiStiftO zu Verfügung.

## ARTIKEL 3

### **Wahl, Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)**

- (1) Die Wahl zum Pfarrgemeinderat findet gemäß der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg (PGR-WO) statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken einer Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet, ihren zivilen Erstwohnsitz in dieser Pfarrei haben, nicht aus der Kirche ausgetreten und weder durch Urteil noch Dekret exkommuniziert sind.
- (3) Wählbar sind alle Katholikinnen/Katholiken einer Pfarrei, die die Firmung empfangen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihren zivilen Erstwohnsitz in dieser Pfarrei haben oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig, nicht aus der Kirche ausgetreten und weder durch Urteil noch Dekret exkommuniziert sind sowie für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren.
- (4) Nicht wählbar sind die Mitglieder des hauptamtlichen Pastoralteams der jeweiligen Pfarreiengemeinschaft sowie Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über Pfarreien betraut sind.
- (5) Für die zu wählenden Mitglieder finden die im Artikel 7, Absätze 2 und 3 der »Grundordnung des kirchlichen Dienstes« (GrO) ge-

nannten Anforderungen<sup>7</sup> analoge Anwendung.

- (6) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten. Die Vorschlagsliste soll darüber hinaus das Leben in der Pfarrei und die einzelnen Teile der Pfarrei (z.B. Filiale, Expositur) widerspiegeln.
- (7) Über die Zulassung der Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet der Wahlausschuss gemäß § 11, Absatz 3 PGR-WO.

## ARTIKEL 4

### Mitglieder, Amtszeit, Mitgliedschaft

- (1) Der Pfarrer ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Pfarrgemeinderats. Er leitet den Pfarrgemeinderat, hat aber kein Stimmrecht.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  - a) die gewählten Mitglieder,
  - b) bis zu drei weitere vom Pfarrer berufene Mitglieder, durch die nicht repräsentierte Gruppen oder durch Sachkenntnis ausgezeichnete Personen berücksichtigt werden können und

---

7 Artikel 7 der »Grundordnung des kirchlichen Dienstes«

(2) Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen...

(3) Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

- c) die weiteren Mitglieder des hauptamtlichen Pastoralteams kraft Amtes.
  - d) Mitglieder nach a) und b) können nur in einem Pfarrgemeinderat Mitglied sein.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats werden für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit des Pfarrgemeinderats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarrgemeinderats.
- (4) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet vorzeitig, wenn die Wählbarkeit nach Artikel 3, Absatz 5 PGR-Statut entfällt, ein Mitglied den Rücktritt gegenüber dem Pfarrer erklärt oder ausgeschlossen wird.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die nicht gewählte Kandidatin/der nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Pfarrei des ausscheidenden Mitglieds nach (vgl. § 16, Absatz 7 PGR-WO). Dem ausscheidenden Mitglied steht es frei, die Gründe für das Ausscheiden mitzuteilen.
- (6) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen (z.B. Weigerung zur Mitarbeit) kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf der geheimen Abstimmung und einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderats. Der Ausschluss erfolgt erst durch die Bestätigung des Pfarrers.
- (7) Von Rechts wegen erfolgt der Ausschluss durch Kirchenaustritt, Häresie (vgl. can. 751 CIC), bei durch Urteil oder Dekret erfolgter Exkommunikation oder Verstoß gegen die im Artikel 7 der »Grundordnung des kirchlichen Dienstes« (GO) genannten Anforderungen (vgl. Artikel 3, Absatz 5 PGR-Statut). In diesen Fällen kann der Pfarrer auch ohne Zustimmung des Pfarrgemeinderats ein Mitglied ausschließen.
- (8) Das nach Artikel 4, Absatz 6 PGR-Statut auszuschließende Mitglied kann sich an den Ortsordinarius wenden, der die endgültige Entscheidung trifft. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis

zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **ARTIKEL 5**

### **Konstituierung**

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderats statt. Dazu lädt der Pfarrer ein.
- (2) Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wird die Sprecherin/der Sprecher des Pfarrgemeinderats und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter gewählt.
- (3) Bis zur Wahl der Sprecherin/des Sprechers leitet der Pfarrer die Sitzungen des Pfarrgemeinderats.

## **ARTIKEL 6**

### **Sprecher/Sprecherin des Pfarrgemeinderats**

- (1) Die gewählten und berufenen Mitglieder wählen die Sprecherin/ den Sprecher des Pfarrgemeinderats sowie deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis jener Mitglieder, die nicht kraft Amtes Mitglied des Pfarrgemeinderats sind. Wählbar ist auch nicht, wer die Aufgabe der Kirchenpflegerin/ des Kirchenpflegers ausübt.
- (2) Für die Wahl ist die Anwesenheit von 2/3 der gewählten und berufenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Wird eine Sprecherin/ein Sprecher zur Kirchenpflegerin/zum Kirchenpfleger bestimmt bzw. gewählt (vgl. Artikel 14, Absatz 1 KiStiftO), verliert sie/er das Amt. Dies macht eine Neuwahl notwendig.
- (4) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:

- a) die Sitzungen zusammen mit dem Pfarrer vorzubereiten,
  - b) die Sitzungen zu leiten,
  - c) den Pfarrgemeinderat als dessen Sprecherin/Sprecher vor dem Pfarrer zu repräsentieren und
  - d) den Pfarrgemeinderat zusammen mit dem Pfarrer nach außen zu vertreten.
- (5) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter unterstützt die Sprecherin/den Sprecher in den oben genannten Aufgaben, vertritt sie/ihn und fungiert als Schriftführerin/Schriftführer, sofern nicht ein anderes Mitglied des Pfarrgemeinderats dazu bestimmt wurde.

## ARTIKEL 7

### Sitzungen, Beratungsvotum, Zusammenarbeit

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig zusammen und außerdem dann, wenn der Pfarrer oder die Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies verlangt. Zu den Sitzungen ist in Textform mit einer Frist von einer Woche und unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Mit Zustimmung des Pfarrers kann eine Pfarrgemeinderatssitzung auch in dessen Abwesenheit stattfinden.
- (3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin/vom Sprecher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten. Es ist am Wohnsitz des Pfarrers zu archivieren.
- (4) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich. Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, dass eine Sitzung ganz oder teilweise nicht öffentlich stattfindet.

- (5) Nicht öffentlich zu behandeln sind
- a) in jedem Fall Personalangelegenheiten und
  - b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind (z. B. Kirchenaustritt, Ehesituation, Krankheit etc.). Darüber befindet der Pfarrer.
- (6) Bei Fragen, die Aufgabengebiete der Kirchenverwaltung, hauptamtlicher kirchlicher Angestellter (z. B. Kirchenmusiker/in, Mesner/in), hauptamtlicher Mitarbeiter/innen in den caritativen Einrichtungen oder Religionslehrer/innen in Schulen betreffen, müssen diese oder ihre Sprecherinnen/Sprecher auf deren Wunsch in der Pfarrgemeinderatssitzung angehört werden. Darüber hinaus können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen und angehört werden.
- (7) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn rechtmäßig eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn trotz ordnungsgemäßer Einladung weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Der Beschluss ist das »Beratungsvotum« für den Pfarrer. Der Pfarrer soll, wenn von seiner Seite keine pastoralen Gründe gegen das Beratungsvotum sprechen, diesem folgen. Erklärt der Pfarrer unter Angabe von Gründen, dass ein Beschluss die Ausübung der Grundaufgaben in der Liturgie und Verkündigung einschränkt, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb von sechs Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier keine Einigung zustande, ist der Dekan anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Ortsordinarius die erforderlichen Maßnahmen.
- (10) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre

der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsordinarius unter Angabe der Gründe.

- (11) Hält der Pfarrer oder der Pfarrgemeinderat aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses eine gedeihliche Zusammenarbeit wegen andauernder und unüberbrückbarer Differenzen nicht mehr für möglich, ist der Dekan anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Ortsordinarius die erforderlichen Maßnahmen.

## **Artikel 8**

### **Sachausschüsse**

- (1) Ein Sachausschuss ist ein dem Pfarrgemeinderat zugeordnetes Beratungsgremium. Er hat seine Vorschläge und Anregungen für den jeweiligen Sachbereich in den Pfarrgemeinderat einzubringen und bei Annahme im Einvernehmen mit diesem auszuführen.
- (2) Sachausschüsse können auf Dauer, für eine zeitlich begrenzte Aufgabe, zu einem bestimmten Thema oder für ein rechtlich abgegrenztes Gebiet (z. B. Pfarrei, Filiale, Expositur) gebildet werden.
- (3) Dem Pfarrgemeinderat wird empfohlen, Sachausschüsse zu den Themen Liturgie, Gemeindekatechese, Ehe und Familie, Caritas/Soziales, Jugend, Ökumene, Erwachsenenbildung, Pastorale Entwicklung der Pfarreiengemeinschaft zu bilden oder wenigstens eine Sachbeauftragte/einen Sachbeauftragten aus seinen Reihen dafür zu bestimmen.
- (4) Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie können sowohl Mitglieder des Pfarrgemeinderats sein als auch andere durch ihre Sachkenntnis ausgezeichnete Personen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind. Für Mitglieder der Sachausschüsse gelten die in Artikel 3, Absatz 5 PGR-Statut genannten Anforderungen.
- (5) Der Sachausschuss benennt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der zur Sitzung einlädt und diese leitet. Zu den Sitzungen ist in angemessener Form einzuladen.

- (6) Für jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Sachausschusses zu unterzeichnen und der Sprecherin/dem Sprecher des Pfarrgemeinderats zur Vorbereitung der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung rechtzeitig zu übergeben.
- (7) Wo es innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft mehrere Pfarrgemeinderäte gibt, können Sachausschüsse mit gleichen Inhalten einen gemeinsamen Sachausschuss bilden.

## **Artikel 9**

### **Pfarrei-Forum**

- (1) Über die Möglichkeit hinaus für die einzelnen einer Pfarreiengemeinschaft zugeordneten Pfarreien einen eigenen Sachausschuss zu berufen, kann in den einzelnen Pfarreien ein Pfarrei-Forum eingerichtet werden. Dies ist auch für ein rechtlich abgegrenztes Gebiet einer Pfarrei (z. B. Filiale, Expositur) möglich, falls der Pfarrgemeinderat nur für eine Pfarrei gewählt wurde.
- (2) Im Pfarrei-Forum können alle Engagierten und Interessierten zusammenkommen, die in einer Pfarrei bzw. in einem rechtlich abgegrenzten Gebiet einer Pfarrei (z. B. Filiale, Expositur) mitarbeiten, auch ohne Mitglied im Pfarrgemeinderat zu sein.
- (3) Es bietet sich an, dass die für die betreffende Pfarrei gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder, der Pfarrer oder ein Mitglied des hauptamtlichen Pastoralteams, Vertreterinnen/Vertreter der Verbände und die vom Pfarrer für einen bestimmten Dienst, für ein Thema oder für einen bestimmten Zeitraum mit einer Aufgabe Beauftragten sich im Pfarrei-Forum austauschen und miteinander beraten.
- (4) Über die Arbeitsweise, die Organisation, die Häufigkeit der Treffen etc. entscheidet das Pfarrei-Forum. Die sonstigen in diesem Statut enthaltenen Regelungen finden auf das Pfarrei-Forum keine Anwendung.

## Artikel 10

### Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung/ den Kirchenverwaltungen

- (1) Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Pfarrei bedarf es einer guten Zusammenarbeit.
- (2) Jede Kirchenverwaltung innerhalb der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Pfarrei bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderats jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört (vgl. Artikel 24, Absatz 2 KiStiftO).
- (3) Die Sprecherin/Der Sprecher des Pfarrgemeinderats oder ein anderes dazu vom Pfarrgemeinderat beauftragtes Pfarrgemeinderatsmitglied ist zu jeder Sitzung jeder Kirchenverwaltung innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft bzw. der Pfarrei mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Artikel 24, Absatz 3 KiStiftO).
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen einer Kirchenverwaltung (z. B. Grenzveränderungen, Renovierungen, Neu- und Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen etc.) ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Der Pfarrgemeinderat ist gehalten, eine Stellungnahme dazu abzugeben (vgl. Artikel 24, Absatz 4 und Artikel 26, Absatz 9 KiStiftO).
- (5) Vor der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans holt die Kirchenverwaltung/holen die Kirchenverwaltungen die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats ein (vgl. Artikel 26, Absatz 9 KiStiftO). Nimmt die Kirchenverwaltung das Beratungsvotum des Pfarrgemeinderats nicht an, kann der Pfarrgemeinderat sein Beratungsvotum dem Ortsordinarius vorlegen (vgl. auch Artikel 26, Absatz 9 KiStiftO).

## Artikel 11

### Die Pfarrversammlung

Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr zu einer Pfarrversammlung einladen. In der Pfarrversammlung berichtet der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit. Ferner werden Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit gegeben.

## Artikel 12

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Statut ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Regensburg. Es tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für die Dauer der Wahlperiode 2026 bis 2030 in Kraft und ist erstmals zu der am 01. März 2026 stattfindenden Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 29. November 2009 (mit Änderungen zum 26. Juli 2013 und 01. Januar 2017) sowie alle weiteren im Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Regensburg, den 15. Oktober 2025

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

# WAHLORDNU NG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM REGENSBURG

## VOM 15. OKTOBER 2025 (PGR-WO)

Anmerkung: Wird in dieser Wahlordnung von Pfarrer gesprochen, so ist damit auch der Pfarradministrator gemeint.

### §1 **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats gem. Artikel 4, Absatz 2 a des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (Amtsblatt Nr. 2 vom 30. Januar 2018) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (Amtsblatt Nr. 4 vom 5. Januar 2019) in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.
- (3) Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

### §2 **Wahltermin, Ablaufplan, Wahllokale**

- (1) Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte wird vom Ortsordinarius festgelegt. Er ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt bekannt zugeben.
- (2) Der Ortsordinarius veröffentlicht im Amtsblatt einen Ablaufplan, in dem die nach dieser Wahlordnung einzuhaltenden Fristen und Vorgaben benannt sind.

- (3) Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal/die Wahllokale und ausreichende Öffnungszeiten des Wahllokals/der Wahllokale.
- (4) Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen/Wählern, insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

### **§ 3 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl. Amtieren mehrere Pfarrgemeinderäte innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft, entscheiden diese einvernehmlich.
- (2) Können die Pfarrgemeinderäte keine einvernehmlichen Entscheidungen treffen, ist der Dekan um Vermittlung anzurufen.

### **§ 4 Zahl der zu wählenden Mitglieder**

- (1) Der Pfarrgemeinderat sollte mindestens 6 und höchstens 20 gewählte Mitglieder haben.
- (2) Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder legt der Pfarrgemeinderat/legen die Pfarrgemeinderäte entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans einvernehmlich fest.
- (3) Können die Pfarrgemeinderäte zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, bemisst sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach dem im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplan.

### **§ 5 Wahlverfahren bei einem Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarreien**

- (1) Entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans legt der Pfarrgemeinderat/legen die Pfarrgemeinderäte einvernehmlich fest, ob die Wahl als paritätische Wahl, als proportionale Wahl oder als modifizierte proportionale Wahl durchgeführt wird.

- a) Im Fall der *paritätischen* Wahl wird aus jeder Pfarrei die gleiche Anzahl von Mitgliedern gewählt.
  - b) Im Fall der *proportionalen* Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Pfarreien festgelegt.
  - c) Im Fall der *modifiziert proportionalen* Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Pfarreien nach einem vom Pfarrgemeinderat festgelegten Proporzschlüssel unter Berücksichtigung ortsspezifischer oder pastoraler Kriterien festgelegt.
- (2) Können die Pfarrgemeinderäte zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, findet die Wahl nach den Vorgaben des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans statt.
- (3) Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss pro Pfarrei ein Stimmzettel mit den Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt, die in der Pfarrei gewählt werden können.
- (4) Die Mitglieder einer Pfarrei können nur Kandidatinnen/Kandidaten der eigenen Pfarrei wählen.

## § 6

### **Wahlverfahren bei einem Pfarrgemeinderat für eine Pfarrei**

- (1) Wird ein Pfarrgemeinderat nur für eine Pfarrei gewählt, so wird eine Vorschlagsliste aufgestellt.
- (2) Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss ein Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen/Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt.

## § 7

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)**

Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus Artikel 3 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg.

## § 8 **Wahlausschuss**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Pfarrgemeinderat einen Wahlausschuss entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
  - a) der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung und
  - b) mindestens drei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
- (3) Wird in einer Pfarreiengemeinschaft erstmals nur ein Pfarrgemeinderat gewählt, wählt jeder der bestehenden Pfarrgemeinderäte eine Delegierte/einen Delegierten in den Wahlausschuss.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der für die Einladungen, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.
- (5) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans verantwortlich.

## § 9 **Wahlhelferinnen/Wahlhelfer**

- (1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere in den einzelnen Wahllokalen, kann der Wahlausschuss Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestellen, die wahlberechtigt sein müssen (vgl. Artikel 3 PGR-Statut).
- (2) Zur Entlastung des Ehrenamts können zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte herangezogen werden.

## § 10 **Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- (1) Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl aufzustellen (§ 11, Absätze 1-5 PGR-WO),
- (2) die endgültige Vorschlagsliste bekannt zu geben (§ 11, Absatz 6 PGR-WO),
- (3) Wahllokale und deren Öffnungszeiten für die Wahl zu bestimmen (§ 2, Absatz 2 PGR-WO),
- (4) die Stimmzettel zu erstellen (§ 5, Absatz 3 bzw. § 6, Absatz 2 PGR-WO),
- (5) ggf. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zu bestellen (§ 9 PGR-WO),
- (6) die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis festzustellen (§ 16 PGR-WO),
- (7) die Wahlniederschrift anzufertigen (§ 18, Absatz 1 PGR-WO) und
- (8) das Ergebnis der Wahl bekannt zugeben (§ 19 PGR-WO).

## § 11

### Vorschlagsliste

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in schriftlicher Form Vorschläge für Kandidatinnen/Kandidaten zu unterbreiten. Diese sind an den Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) zu richten.
- (2) Von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:
  - a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur,
  - b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und
  - c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 3, Absätze 3-5 PGR-Statut.
- (3) Der Wahlausschuss hat die Pflicht, Kandidatinnen/Kandidaten, die die Kriterien der Wählbarkeit nach Artikel 3, Absätze 3-5 PGR-Statut nicht erfüllen, nicht zur Wahl zuzulassen.

- (4) Die Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.
- (5) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten. Die Vorschlagsliste soll darüber hinaus das Leben in der Pfarrei bzw. die einzelnen Teile der Pfarrei (z. B. Filiale, Expositur) widerspiegeln.
- (6) Die endgültige Vorschlagsliste ist entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans in geeigneter Weise z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage oder im Pfarrbrief zu veröffentlichen.
- (7) Weist trotz intensiver Bemühungen die Liste eine gleich hohe oder eine geringere Zahl an Kandidatinnen/Kandidaten auf, als Mitglieder zu wählen sind, findet die Wahl als Bestätigungswahl statt, da die Pfarrangehörigen durch die Wahl einen Teil der Verantwortung für das Pfarrleben an den Pfarrgemeinderat delegieren.

## **§ 12** **Einladung zur Wahl**

Die Einladung zur Wahl erfolgt entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans insbesondere in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief. Sie muss einen Hinweis auf die Vorschlagsliste, die Wahllokale, Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

## **§ 13** **Wahlablauf**

- (1) Die Wahl erfolgt nach den in § 1 PGR-WO genannten Grundsätzen und in dafür eingerichteten Wahllokalen (vgl. § 1, Absätze 3 und 4 PGR-WO) statt.
- (2) Für jedes Wahllokal hat der Wahlausschuss drei Personen, die Mitglied des Wahlausschusses oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sind, zu bestellen. Die Wahl wird von einer dieser Personen vor

Ort geleitet. Sie übt das Hausrecht aus. Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. Es ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude keine Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler stattfindet. Während der Wahlzeit müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses bzw. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Wahlausübung in einem Wahllokal gewährleisten.

- (3) Die Wählerinnen/Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen und Anschrift ggf. unter Vorlage des Personalausweises bekannt. Der Wahlausschuss prüft bzw. die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer prüfen vor Aushändigung des Stimmzettels die Eintragung im Wählerverzeichnis. Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist. Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.
- (4) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder in ihrer/seiner Pfarrei zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlichem Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## § 14

### Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit zur Briefwahl. Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste schriftlich oder mündlich bis zum Freitag vor der Wahl beim Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) gestellt werden.
- (2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis bzw. in einer entsprechenden Liste zu vermerken, das/die in jedem Wahllokal vorzuliegen hat.

- (3) Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem amtlichen Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlbriefumschlag ausgehändigt.
- (4) Die Wählerin/Der Wähler hat den Wahlbriefumschlag rechtzeitig zu übersenden, so dass er spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) eingeht. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

## § 15

### Allgemeine Briefwahl

- (1) Die Wahl des Pfarrgemeinderats kann auch als allgemeine Briefwahl erfolgen. Darüber entscheidet der Pfarrgemeinderat/die Pfarrgemeinderäte entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans.
- (2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten ohne Antrag Wahlunterlagen bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zugesandt oder ausgehändigt.
- (3) Durch Aushang oder Pfarrbriefmitteilung sind Wahlberechtigte, die aus technischen oder sonstigen Gründen keine Wahlunterlagen gemäß § 15, Absatz 2 PGR-WO erhalten haben, darauf hinzuweisen, dass sie diese beim Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) beantragen und um Aufnahme ins Wählerverzeichnis der Pfarrei ansuchen können.
- (4) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefumschläge an den vom Wahlausschuss festgelegten Orten abgegeben werden können.
- (5) Bei der Wahl eines Pfarrgemeinderats für mehrere Pfarreien kann die allgemeine Briefwahl auch nur in einzelnen Pfarreien zur Anwendung kommen.
- (6) § 14, Absätze 3 und 4 PGR-WO finden entsprechend Anwendung.

## § 16

### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlungen beginnt der Wahlausschuss ggf. zusammen mit Wahlhelferinnen/Wahlhelfern die öffentliche Auszählung der Stimmen. Wurde ein Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarreien gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen bzw. Wahlbriefe und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht.
- (2) Zunächst werden die eingegangenen Wahlbriefumschläge getrennt nach Pfarreien geöffnet und die Briefwahlscheine sowie die Stimmzettelumschläge entnommen. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe vermerkt. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge verschlossen in die Wahlurne der jeweiligen Pfarrei geworfen.
- (3) Sodann werden die Wahlurnen getrennt nach Pfarreien ausgezählt. Dazu werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben verglichen. Abweichungen sind in der Wahlniederschrift festzuhalten.
- (4) Ungültige Stimmzettel werden separiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - a) er unterschrieben oder anderweitig kenntlich gemacht ist,
  - b) gewählte Kandidatinnen/Kandidaten nicht eindeutig bzw. ausreichend kenntlich gemacht sind,
  - c) auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen waren,
  - d) einzelne Kandidatinnen/Kandidaten mehrfach angekreuzt sind,
  - e) neben der Kennzeichnung einer Kandidatin/eines Kandidaten weitere Zusätze angebracht wurdenoder
  - f) mehr als ein Stimmzettel in einem Umschlag enthalten ist.
- (5) Fehlt im Rahmen einer Briefwahl der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben oder ist der Briefwahlumschlag nicht verschlossen, so ist der Stimmzettel ungültig. Ebenfalls ungültig ist der Stimmzettel, wenn sich der Briefwahlschein

zusammen mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag befindet.

- (6) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (7) Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl; wurde ein Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarreien gewählt, sind aus der jeweiligen Pfarrei entsprechend der dort zu wählenden Zahl der Mitglieder die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Wahlniederschrift (vgl. § 18 PGR-WO) aufzunehmen.

## **§ 17** **Wahlannahme**

Der Wahlausschuss bittet die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten umgehend, schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

## **§ 18** **Wahlniederschrift**

- (1) Für jedes Wahllokal ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist von drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und zu den Pfarrakten am Wohnsitz des Pfarrers zu nehmen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigungen, Erklärungen der Kandidatinnen/Kandidaten, Briefwahlunterlagen etc.) sind vom Pfarrgemeinderat in Verwahrung zu nehmen, bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren und sodann datenschutzkonform zu vernichten.

## § 19 Bekanntgabe

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung den Pfarreien, insbesondere durch Aushang, auf der Homepage oder im Pfarrbrief bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 20 PGR-WO ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Kurzmeldung ist am Tag der Wahl bzw. bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages dem Bischöflichen Ordinariat entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans zu übermitteln.
- (3) Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) in allen Pfarreien zu verlesen.
- (4) Im Anschluss an die konstituierende Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderats, spätestens aber drei Monate nach der Wahl, teilt die Sprecherin/der Sprecher dem Dekan sowie dem Bischöflichen Ordinariat entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder) mit.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung oder Besetzung der Ämter der Sprecherin/des Sprechers und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreters im Laufe der Amtsperiode sind dem Bischöflichen Ordinariat (Geschäftsstelle Diözesane Räte) unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die in § 19, Absatz 4 PGR-WO genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Pfarrgemeinderatsmitgliedern zu verarbeiten.

## § 20 Einspruch

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. § 19, Absatz 1 PGR-WO) schriftlich

beim Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.

- (2) Der Wahlausschuss hat die vorgelegten Beweise zu prüfen und unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Ortsordinarius zu senden, der über den Einspruch entscheidet.

## **§ 21** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Regensburg. Sie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für die Dauer der Wahlperiode 2026 bis 2030 in Kraft und ist erstmals zu der am 01. März 2026 stattfindenden Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 29. November 2009 (zuletzt geändert am 01. Januar 2017) sowie alle weiteren im Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Regensburg, den 15. Oktober 2025

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg



BISTUM REGENSBURG

